

# RS Vwgh 1989/10/18 89/09/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1989

## Index

Dienstrecht - Disziplinarrecht  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §43 Abs1  
BDG 1979 §43 Abs2  
BDG 1979 §44 Abs1  
BDG 1979 §93 Abs1

## Rechtssatz

Dem tatsächlichen Bekanntwerden eines disziplinären Vorfalls in der Öffentlichkeit kommt weder bei der objektiven Betrachtung der Schwere der Dienstpflichtverletzung noch im Rahmen der Milderungsgründe und Erschwerungsgründe entscheidende Bedeutung zu, weil dieser Umstand von Zufälligkeiten abhängt, die sich der Objektivierung bzw der persönlichen Einflussnahme des Beamten entziehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989090017.X01

## Im RIS seit

10.03.2021

## Zuletzt aktualisiert am

10.03.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)